

**ZONENREGLEMENT**

**HERBETSWIL**

# Zonenreglement

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zonen .....	3
§ 2	Wohnzone zweigeschossig .....	3/4
§ 3	Wohnzone dreigeschossig .....	4
§ 4	Kernzone .....	5/5
§ 5	Gewerbezone .....	6
§ 6	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen .....	6/7
§ 7	Reservezone .....	7
§ 8	Freihaltezone / Hofstattzone .....	7
§ 9	Gartenzone .....	7/8
§ 10	Spezialzone Parkplatz .....	8
§ 11	Naturgefahren .....	8/9
§ 12	Landwirtschaftszone .....	9
§ 13	Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft.....	10
§ 14	Wald- und Feldgehölze, Hecken, Uferbewuchs .....	10/11
§ 15	Geschützte und schützenswerte Kulturobjekte.....	11/12
§ 16	Naturobjekt geschützt .....	12
§ 17	Ökologischer Ausgleich .....	13
§ 18	Belasteter Ablagerungsstandort .....	13
§ 19	Schadstoffbelastete Böden .....	14
§ 20	Kontrolle und Information .....	15
§ 21	Verfahren .....	15
§ 22	Inkrafttreten/Übergangsrecht .....	15
§ 23	Altes Recht .....	15

**Anhang I :** Tabelle der Zonenvorschriften

**Anhang II :** Liste der geschützten, schützenswerte  
Und erhaltenswerten Kulturobjekte

## ZONENVORSCHRIFTEN

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978  
Und §1 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978 erlässt die Gemeinde  
Herbetswil folgende Bestimmungen:

---

### § 1 Zonen

---

<b>1 Unterteilung</b>	Das Baugebiet von Herbetswil ist gemäss Bauzonenplan in folgende Zonen unterteilt:	
<b>2 Bauzonen</b>	- Wohnzone zweigeschossig - Wohnzone dreigeschossig - Kernzone - Gewerbezone - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	W 2 W 3 K G öBA
<b>3 Reservezone</b>	- Reservezone	R
<b>4 Landwirtschaftszone</b>	- Landwirtschaftszone	L
<b>5 Andere Zonen</b>	- Freihaltezone / Hofstattzone - Gartenzone - Spezialzone Parkplatz	F/H Ga SP
<b>6 Nutzungs- und andere Zonen-vorschriften</b>	Die Nutzung der Zonen richtet sich nach den §§ 26-38 Planungs- und Baugesetz (PBG) und den nachfolgenden Bestimmungen dieser Vorschriften	

---

### § 2 Wohnzone zweigeschossig

---

<b>1 Zweck</b>	Normale Wohnzone	
<b>2 Nutzung</b>	Wohnbauten sowie nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	
<b>3 Bauweise</b>	Es gilt die offene Bauweise	
<b>4 Baumasse</b>	Ausnutzungsziffer Grünflächenziffer Geschosszahl Gebäudehöhe Gebäudelänge	max. 0.40 min. 40% 1 – 2 G max. 7.5 m max. 40 m
<b>5 Gestaltung</b>	Es sind Walm-, Krüppelwalm-, Pult- und Satteldächer	

zugelassen. Flachdächer sind zugelassen, sofern mindestens die Grundfläche des Gebäudes begrünt wird. Für untergeordnete Nebengebäude (Dachfläche bis max. 36m<sup>2</sup>) sind auch unbegrünte Flachdächer zulässig. Die Farbgebung hat sich dem Dorfbild anzupassen. Grelle, leuchtende Farbtöne sind zu unterlassen.

---

## § 3 Wohnzone dreigeschossig

---

- |                                 |  |                         |             |
|---------------------------------|--|-------------------------|-------------|
| <b>1 Zweck</b>                  | Zone für Mehrfamilienhäuser mit gemischter Nutzung   |                         |             |
| <b>2 Nutzung</b>                | Wohnungen und nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe  |                         |             |
| <b>3 Bauweise</b>               | Mehrfamilienhäuser mit offener Bauweise  |                         |             |
| <b>4 Baumasse</b>               | Ausnützungsziffer  | mind. 0.40              | max. 0.50   |
|                                 | Grünflächenziffer  |                         | min. 40%    |
|                                 | Geschosszahl   | mind. 3 G <sup>1)</sup> | max. 3 G    |
|                                 | Gebäudehöhe  |                         | max. 10.5 m |
|                                 | Gebäudelänge   |                         | max. 40 m   |
| <b>5 Gestaltung</b>             | Es sind Walm-, Krüppelwalm-, Pult- und Satteldächer zugelassen. Flachdächer sind zugelassen, sofern mindestens die Grundfläche des Gebäudes begrünt wird. Für untergeordnete Nebengebäude (Dachfläche bis max. 36m <sup>2</sup> ) sind auch unbegrünte Flachdächer zulässig. Die Farbgebung hat sich dem Dorfbild anzupassen. Grelle, leuchtende Farbtöne sind zu unterlassen. |                         |             |
| <b>6 Umgebung</b>               | Mindestens zwei Drittel der Grünflächen sind naturnah zu gestalten (humusfreie Rohböden, artenreiche Wiesen, standortheimische Hecken und Einzelbäume, Begrünung von Flachdächern usw.)  |                         |             |
| <b>7 Antennen</b>               | Parabolantennen dürfen nicht auf den Dächern angebracht werden   |                         |             |
| <b>8 Besondere Bestimmungen</b> | Zu Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen sind an geeigneter Stelle Anlagen zur Kompostierung von organischem Material bereitzustellen   |                         |             |

1) Die Mindestgeschosszahl gilt nicht für Nebengebäude

---

## § 4 Kernzone

---

# Zonenreglement Herbetswil

Seite 4 von 14

---

<b>1 Zweck</b>	Erhaltung, Nutzung und Ergänzung des alten, wertvollen Dorfkerns mit seinen Strassenräumen, Plätzen und den ortstypischen Bauten	
<b>2 Nutzung</b>	Wohnungen, Läden, Gastwirtschaftsbetriebe und nicht störende, dem Charakter der Zone entsprechende Kleingewerbe und Dienstleistungsbetriebe	
<b>3 Bauweise</b>	Sämtliche baulichen Massnahmen haben sich typologisch (Proportionen, Bauart, Dachform, Farbliche Gestaltung, Materialien) in die bestehenden Strukturen einzuordnen	
<b>4 Baumasse</b>	Ausnützungsziffer Grünflächen	keine sind nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten oder zu erstellen
	Gebäudehöhe	max. 7,5 m
	Gebäudelänge	max. 40 m
	Geschosszahl	max. 2 G
<b>5 Gestaltung</b>	Stellung	Abgestimmt auf das Ortsbild (umgebende Gebäude, Ortsstruktur, Gelände)
	Dachformen	In der Regel symmetrische Sattelwalmdächer mit beidseits gleicher Neigung (nur ausnahmsweise Krüppelwalmdächer)
	Dachneigung	mind. 35°
	Bedachung	Tonziegel, der Farbton hat sich an den vorherrschenden Farbton der Kernzone zu halten
	Dachflächenfenster	max. 1.0 m <sup>2</sup> Fläche (Rahmenmass) ruhige, regelmässig Anordnung
	Dachaufbauten	Gestattet sind Einzel- und Schlepplukarnen, die hinsichtlich Grösse, Proportionen, Gestaltung, Material und Farbgebung der traditionellen Dachlandschaft angepasst sind
<b>6 Umgebung</b>	Vorgärten Vorplätze	Vorgärten und Vorplätze sind in traditioneller Art zu erhalten oder zu gestalten
<b>7 Antennen</b>	Parabolantennen sind nur zulässig, wenn sie zum Empfang von Sendern nötig sind, die nicht über das Kabelnetz empfangen werden können. In solchen Fällen sind sie unauffällig zu platzieren	
<b>8 Sonnenkollektoren</b>	Sonnenkollektoren sind nur soweit zulässig, als das Ortsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird	
<b>9 Stellungnahme Denkmalpflege</b>	Baugesuche in der Kernzone sind der kant. Denkmalpflege frühzeitig zur Stellungnahme zu unterbreiten	

---

## § 5

## Gewerbezone

---

# Zonenreglement Herbetswil

Seite 5 von 14

---

<b>1 Zweck</b>	Reine Gewerbezone	
<b>2 Nutzung</b>	Mässig störende Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe sowie betriebsnotwendige Wohnungen	
<b>3 Baumasse</b>	Überbauungsziffer Grünflächenziffer Baumäquivalent            pro Baum Gebäudehöhe	max. 50% min. 40% 30 m <sup>2</sup> 9,5 m
<b>4 Umgebung</b>	Die nicht überbauten Flächen sind möglichst naturnah zu gestalten. Der Bereich entlang der Zonengrenze ist mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen	

---

## § 6                    Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

---

<b>1 Zweck</b>	Sicherung der für öffentliche Aufgaben benötigten Flächen	
<b>2 Nutzung</b>	Öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen	
<b>3 Baumasse</b>	Ausnützungsziffer Grünflächenziffer Geschosszahl Gebäudehöhe Gebäuelänge	keine min. 40% min. 2 G max. 10,5 m max. 40 m
<b>4 Besondere Bestimmungen</b>	Land in dieser Zone ist der Abtretungspflicht gemäss § 42 PBG unterstellt	

---

## § 7                    Reservezone

---

<b>1 Zweck</b>	Reserve für eine allfällig spätere Erweiterung der Wohnzone und/oder Gewerbezone in siedlungspolitisch günstiger Lage bei ausgewiesenem Bedarf	
<b>2 Besondere Bestimmungen</b>	Für die Zuweisung von Land der Reservezone zur Wohnzone und/oder Gewerbezone ist das ordentliche Nutzungsplanverfahren nach §§ 15 ff PBG durchzuführen	

---

## § 8                    Freihaltezone / Hofstattzone

---

- |                     |  |
|---------------------|--|
| <b>1 Zweck</b>      | Die Freihaltezone hält für das Ortsbild bedeutende Gebiete vor einer Überbauung frei und soll die bestehende Hostetten erhalten  |
| <b>2 Nutzung</b>    | landwirtschaftlich   |
| <b>3 Bauten</b>     | Es sind nur kleine Nebenbauten wie z.B. Gerätehäuschen, Kleintierställe und dergleichen zulässig, wenn sie dem vorgesehenen Zweck der Zone dienen und auf den Standort angewiesen sind. Nebenbauten sind eingeschossig und mit maximal 20 m <sup>2</sup> Grundfläche zu erstellen. |
| <b>4 Besonderes</b> | Hochstammobstbäume sind möglichst zu erhalten und abgehende Bäume sind zu ersetzen. Die Freihaltezone ist naturnah zu bewirtschaften.  |

---

## § 9 Gartenzone

---

- |                      |   |
|----------------------|---|
| <b>1 Zweck</b>       | Die Gartenzone dient der Anlage von Hausgärten  |
| <b>2 Nutzung</b>     | gartenbaulich   |
| <b>3 Bauten</b>      | Es sind nur Nebenbauten wie z.B. Gerätehäuschen, Kleintierställe und dergleichen zulässig, wenn sie dem vorgesehenen Zweck der Zone dienen und auf den Standort angewiesen sind. Nebenbauten sind eingeschossig und mit maximal 15 m <sup>2</sup> Grundfläche zu erstellen. |
| <b>4 Fischteiche</b> | Im Bereich der Parzelle BG Nr. 848 ist die Anlage von Fischteichen zugelassen.<br>Vorbehalten bleibt die Bewilligung der Jagd- und Fischereiverwaltung.   |

---

## § 10 Spezialzone Parkplatz

---

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| <b>1 Zweck</b>                  | Die Spezialzone Parkplatz dient der Freihaltung als Parkplatz für den privaten Verkehr der Liegenschaft Nr. 70 (Restaurant Wolfsschlucht) |
| <b>2 Nutzung</b>                | Bauliche Massnahmen sind dem Nutzungszweck unterzuordnen  |
| <b>3 Bauten</b>                 | Bauten sind nicht zulässig  |
| <b>4 Besondere Bestimmungen</b> | Die Parkplatzzone ist gegenüber der Landwirtschaftszone vorzugsweise mit Bäumen und Sträuchern zu umgeben!                                |

---

## § 11 Naturgefahren

---

- 1 Gefahrenbereiche** Auf der Grundlage der Gefahrenkarte der Gemeinde werden die folgenden Gefahrenbereiche ausgeschieden:
- Bereich mit mittlerer Gefährdung
  - Bereich mit geringer Gefährdung
- 2 Mittlere Gefährdung** Die Erstellung von Bauten und Anlagen in Bereichen mit mittlerer Gefährdung ist grundsätzlich zulässig. Nicht zulässig sind besonders sensible Objekte, d.h. Bauten und Anlagen
- in denen sich besonders viele Menschen aufhalten und die schwierig zu evakuieren sind
  - an welchen bzw. durch welche grosse Folgeschäden auftreten können, wie z.B. Lager gefährlicher Stoffe
  - an welchen besonders grosse finanzielle Schäden zu befürchten sind
- Der jeweiligen Gefährdungssituation ist durch Massnahmen Rechnung zu tragen, wie z.B.:
- Bei Gefahr durch Rutschung: der konkreten Rutschgefahr angepasste Bauform und Bauweise. Sicherung der Baugrube während der Bauphase
  - Bei Gefahr durch Überschwemmung/Übersarung: Erhöhte Zugänge zu Untergeschossen, Vermeidung von Wertkonzentrationen in Untergeschossen. Sicherung potentiell gefährlicher Anlagen wie Oeltanks.
- Mit dem Baugesuch sind die der Gefahrenquelle entsprechenden vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen zu beschreiben und zu begründen.
- Die Baubehörde prüft die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen. Sie kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens weitergehende Abklärungen und Massnahmen wie z.B. Baugrunduntersuchungen oder Änderungen des Bauvorgangs verlangen.
- 3 Geringe Gefährdung** In Bereichen mit geringer Gefährdung ist die Erstellung sämtlicher Bauten und Anlagen im Rahmen der Bau- und Zonenvorschriften zulässig.
- Bei der Planung und dem Bau von Bauten und Anlagen ist möglichen Gefährdungen Rechnung zu tragen. Bei sensiblen Objekten sind Schutzmassnahmen gemäss Absatz **2 (Mittlere Gefährdung)** vorzusehen.
- Die Baukommission informiert die Bauherren entsprechend.

# Zonenreglement Herbetswil

Seite 8 von 14

- 
- |                   |   |
|-------------------|---|
| <b>1 Zweck</b>    | Sicherung ausreichender Kulturlandflächen für die Landwirtschaft und die Landesversorgung sowie zum Schutz von Natur- und Landschaft  |
| <b>2 Nutzung</b>  | Bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzung in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse-, Obst- und Gartenbau.<br>Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die entsprechenden Bestimmungen von RPG und PBG  |
| <b>3 Bauweise</b> | Die Bauweise der zulässigen Bauten hat sich an ortsüblichen Bauformen zu orientieren. Bauten haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen. Es ist ein in Abwägung sämtlicher Interessen optimaler Standort zu wählen.<br>Für die Feststellung der Zonenkonformität ist das Bau- und Justiz-Departement zuständig. |

---

## § 13 Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft

---

- |   |   |
|---|---|
| <b>1 Zweck</b>                              | Die kommunalen Vorranggebiete Natur und Landschaft bezwecken in Ergänzung zu den kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft die Erhaltung und Aufwertung einer vielfältigen und erlebnisreichen Landschaft mit ihren typischen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren. Sie wird der Landwirtschaftszone, dem Waldgebiet oder anderen Schutzzonen überlagert. |
| <b>2 Nutzung</b>                            | Die Nutzung erfolgt gemäss Grundnutzung (Landwirtschaft, Wald), soweit dies mit den Zielen nach Abs. 1 vereinbar ist.   |
| <b>3 Vereinbarungen Zuständige Behörden</b> | Zur Erreichung der Schutzziele sind Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern und Grundeigentümern anzustreben. Darin werden Bewirtschaftungsmassnahmen und angemessene Abgeltungen für naturschützerische Leistungen festgelegt. Die Koordination mit Massnahmen des Bundes und des Kantons ist durch die vom Gemeinderat beauftragte Instanz sicherzustellen.    |

---

## § 14 Wald- und Feldgehölze, Hecken, Uferbewuchs

---

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| <b>1 Wald und Feldgehölze</b> | Schutz und Nutzung von Wald und Feldgehölzen richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung.   |
| <b>2 Hecken</b>               | Hecken sind gemäss § 20 Kant. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz geschützt. Sie dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet. Die Gewährung von Ausnahmen richtet sich nach obiger Verordnung. |

- 
- 3 Bäche und Ufer** Die Bäche und ihre Ufer sind gemäss § 31 der Kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und Darstellung im Gesamtplan geschützt.
- 4 Bauten** Im Bereich des Bauverbotes gemäss § 32 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sind auch Abgrabungen, die Errichtung von Steilböschungen, Aufschüttungen und Mauern untersagt.
- 5 Nutzung** Die Schilf-, Baum- und Gebüschbestände dürfen an Bächen nicht entfernt werden. Verjüngungen und Durchlichtungen von Gehölzen sind mit Zustimmung des Kreisförstern gestattet.
- Ausnahmen richten sich nach der Kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, ebenso die Folgen widerrechtlich entfernter Ufervegetation. Die Gemeinde kann Neupflanzungen auf der Grundlage des Naturkonzeptes in geeigneter Weise fördern. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und der Waldgesetzgebung.
- 6 Pflege** Der Gemeinderat kann für den sachgemässen Unterhalt der Hecken und Bachufer in Ergänzung zum kantonalen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft Vereinbarungen mit Bewirtschaftern abschliessen.

---

## § 15 Geschützte und schützenswerte Kulturobjekte

---

- 1 Generelle Vorschriften** Baugesuche, die kantonal geschützte Objekte betreffen, sind der kantonalen Denkmalpflege zur *Genehmigung* und solche, die erhaltenswerte Objekte betreffen, zur *Stellungnahme* zu unterbreiten. Bauliche Massnahmen an solchen Objekten sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der Denkmalpflege und der Baukommission abzusprechen. Bauvorhaben bei solchen Objekten verlangen eine entsprechend anspruchsvolle Gestaltung.
- 2 Geschützte Objekte (PGB § 122 ff)** Die im Zonenplan als geschützt bezeichneten Objekte (vgl. auch Liste Anhang II) sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes durch Beschluss des Regierungsrates geschützt. Sie sind entsprechend der Schutzverfügung so zu erhalten und zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Alle Veränderungen bedürfen der Genehmigung der kantonalen Denkmalpflege, insbesondere auch die Erneuerung oder Änderung von Farben, Materialien und Holzwerk usw. Alle Arbeiten sind im Sinne der Denkmalpflege und in enger Zusammenarbeit mit ihr auszuführen; Details sind jeweils vor der Ausführung mit ihr abzusprechen.
- 3 Schützenswerte Objekte** Als schützenswert sind im Zonenplan wichtige und charakteristische Bauten bezeichnet, die als Einzelobjekte (Eigenwert) und als Bestandteil einer Gebäudegruppe bzw. des Ortsbildes (Situationswert) von Bedeutung sind. Ziel ist es, sie in ihrer ursprünglichen Form (Lage, Stellung, Volumen, Proportionen, äussere Erscheinung) sowie in ihrer

alten Bausubstanz möglichst ungeschmälert zu erhalten.

**Ihre Unterschutz-Stellung** ist zu prüfen (insbesondere bei Veränderungs- oder Abbruchgefahr). Ein Abbruch soll nur erwogen werden, wenn keine Sanierung möglich ist und wenn gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt mit gesicherter Ausführung vorliegt. In solchen Fällen sollen für den Neubau Lage, Stellung, Proportionen sowie Fassaden- und Dachgestaltung des ursprünglichen Gebäudes übernommen werden. Allfällige Abweichungen, die im Rahmen der Zonenvorschriften zulässig sind, sollen zu einer Verbesserung führen und das Gesamtbild der zugehörigen Häusergruppe nicht beeinträchtigen.

---

### § 16 Naturobjekte geschützt

---

- |                        |   |
|------------------------|---|
| <b>1 Schutz</b>        | Die im Gesamtplan mit einem Symbol bezeichneten Naturobjekte sind geschützt   |
| <b>2 Massnahmen</b>    | Massnahmen, welche die Erhaltung der Objekte gefährden, sind zu unterlassen. Insbesondere dürfen Dolinen nicht aufgefüllt werden.   |
| <b>3 Unterhalt</b>     | Die Objekte sind zu erhalten und zu unterhalten. In Dolinen widerrechtlich abgelagertes Material ist zu entfernen.  |
| <b>4 Ersatz</b>        | Die Beseitigung ist nur mit Zustimmung der Behörde und nur in zwingenden Fällen (Alter, Krankheit, Gefahr) zulässig. In solchen Fällen ist für Ersatz zu sorgen.<br>Die Gemeinde kann sich an den entstehenden Kosten beteiligen. |
| <b>5 Zuständigkeit</b> | Zuständig ist die Umweltschutzkommission.<br>Objekte von kantonaler Bedeutung stehen unter Aufsicht des Kantons.  |

---

### § 17 Ökologischer Ausgleich

---

- |          |  |
|----------|--|
| <b>1</b> | Der Gemeinderat kann an geeigneten Stellen für ökologischen Ausgleich sorgen bzw. den Aufbau und die naturnahe Bewirtschaftung entsprechender Flächen durch Dritte unterstützen. |
|----------|--|

---

### § 18 Belasteter Ablagerungsstandort (gemäss Art. 32 c USG Gesamtplan)

---

- 
- 1 Beschreibung** Bei belasteten Standorten (neben den im Plan dargestellten Ablagerungsstandorten auch bei Betriebs- und Unfallstandorten) muss mit Belastungen des Untergrundes gemäss Altlasten-Verordnung (AltIV) Art. 2 gerechnet werden. Damit auf einem belasteten Standort gebaut werden darf, muss (gemäss AltIV Art. 3) bekannt sein, dass der Standort nicht sanierungsbedürftig ist es auch durch das Bauvorhaben nicht wird. Sollte die Frage der Sanierungsbedürftigkeit zum Zeitpunkt der Baubewilligung nicht beantwortet werden können, darf das Bauvorhaben nur realisiert werden, wenn dadurch eine allenfalls später notwendige Sanierung nicht verhindert wird.
- In jedem Fall muss bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten ein Entsorgungskonzept für den belasteten Aushub bei der zuständigen Behörde eingereicht und von dieser bewilligt werden.
- 2 Handlungsanweisung** Die Baubehörde der Gemeinde stellt sicher, dass bei Bauvorhaben auf als „belasteter Ablagerungsstandort“ ausgewiesenen Flächen in jedem Fall die zuständige Amtsstelle des Kantons beigezogen wird. Bei Bauvorhaben auf Gewerbe- und Industriestandorten empfiehlt es sich ebenfalls, Rücksprache mit der zuständigen Amtsstelle zu nehmen, solange nicht die Sicherheit besteht, dass es sich nicht um einen belasteten Standort handeln kann.
- Allfällige Nutzungseinschränkungen, Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen werden aufgrund von Art. 32 und Art. 34 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) und Art. 16 Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte (AltIV) vom 26. August 1998 (SR 814.680) durch die zuständige Amtsstelle des Kantons verfügt.

---

## § 19 Schadstoffbelastete Böden (gemäss § 13<sup>bis</sup> KAV) Gesamtplan)

---

- 1 Beschreibung** Im ausgewiesenen Gebiet „Schadstoffbelastete Böden“ muss mit Belastungen des Bodens oberhalb der Richtwerte gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo; SR 814.12) gerechnet werden. Lokal sind auch Überschreitungen der Prüf- oder Sanierungswerte nicht auszuschliessen.
- Schadstoffbelastete Böden mit Überschreitungen der Richtwerte VBBo werden im Verzeichnis der schadstoffbelasteten Böden gemäss § 13<sup>bis</sup> Abs. 1 Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) erfasst.
- Schadstoffbelastete Böden, die belastete Standorte im Sinne von Art. 2 Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.680) sind, werden bei Überschreitung der Sanierungswerte in den Kataster der belasteten Standorte gemäss Art. 32 c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) resp. Art. 5 AltIV eingetragen.

- 
- 2 Handlungsanweisung** Bei Bauvorhaben mit Aushub in schadstoffbelasteten Böden ist die Gemeinde gemäss § 12 Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) für den Vollzug im Rahmen des Baugesuchs- oder Sondernutzungsplanverfahrens zuständig. Ausserhalb der Bauzone erfolgt das Verfahren gemäss § 38<sup>bis</sup> Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1987 (PBG; SR 711.1).
- Allfällige Nutzungseinschränkungen, Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen werden aufgrund von Art. 34 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01), Art. 8 ff. VBBo und allenfalls Art. 16 Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte (AltIV) vom 26. August 1998 (SR 814.680) durch die zuständige Amtsstelle des Kantons verfügt.

---

## § 20 Kontrolle und Information

---

- 1** Die Werk- und Umweltkommission überprüft den Bestand und die Entwicklung von Natur- und Landschaft im Hinblick auf die Schutzziele und informiert den Gemeinderat darüber periodisch im Sinne einer Erfolgskontrolle der getroffenen Massnahmen.

---

## § 21 Verfahren

---

- 1 Erlass** Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff des Planungs- und Baugesetzes

---

## § 22 Inkrafttreten/Übergangsrecht

---

- 1 Inkrafttreten** Dieses Reglement trat nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2004 in Kraft.  
**Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15.12.11 wurden die §2 Abs.4 und §3 Abs.5 angepasst.**
- 2 Anwendung** Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind

---

## § 23

## Altes Recht

---

- 1 Aufhebung** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Zonenreglement vom September 1984 und Dezember 2003 aufgehoben.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2011

Der Gemeindepräsident  
Stefan Müller-Altermatt

Die Gemeindeschreiberin  
Gabriela Huber-Brunner

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2374 vom 16. Dez. 2003  
**Genehmigung Anpassungen § 2 Abs.4 und § 3 Abs.5**